

GEWERBE-PLUS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (GP-H-95)

1.

In der Haftpflichtversicherung gelten die Punkte

5, 7, 14 der Ergänzenden Be-

dingungen für die Gewerbe-Plus-Versicherung (GP-95).

Die Oberösterreichische Versicherung AG gewährt

im Rahmen des im Versiche-

rungsvertrag bezeichneten Risikos erweiterten Versicherungsschutz gegen die

versicherten Gefahren und Schäden gemäß den Allgemeinen und Ergänzenden

Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB) unter den

nachstehend näher geregelten Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Gewährung dieses Versicherungsschutzes ist, daß die Oberösterreichische Versicherung AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses AUSSCHLIESSLICHER VERSICHERER war.

1.1. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung

1.1.1. BE- UND ENTLADUNG VON FREMDEN FAHRZEUGEN

1.1.1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch

- Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie zB Winden, Flaschenzüge, Hub- oder Gabelstapler, Kräne aller Art sowie durch Hand;

1.1.1.2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 1, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.

1.1.1.3. Die Versicherungssumme für Schäden gemäß Pkt. 1.1.1.1. beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 7.267,28,-.

1.1.1.4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 20 % des Schadens, mindestens EUR 72,67,-.

1.1.2. GRUNDSTÜCKE, GEBÄUDE ODER RÄUMLICHKEITEN, DIE FREMDZWECKEN DIENEN

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden, sofern die Bruttomieteinnahmen EUR 7.267,28,- nicht übersteigen.

1.1.3. VERWAHRUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN

1.1.3.1. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 1.1.3.2. gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.1.3.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1.1.3.1. aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.1.3.3. Die Versicherungssumme für Schäden gemäß Pkt. 1.1.3.2. beträgt im Rahmen der

Pauschalversicherungssumme EUR 3.633,64,-.

1.1.3.4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 72,67,-.

1.1.4. AUSLANDSDECKUNG FÜR EUROPA

1.1.4.1. Sofern der Exportanteil des Umsatzes des Versicherungsnehmers unter 10 % liegt, bezieht sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.

1.1.4.2. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employers liability, workers compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.

1.1.4.3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1.1.4.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

1.1.5. ERWEITERTE PRIVATHAFTPFLICHT

1.1.5.1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) im Rahmen einer Pauschalversicherungssumme von EUR 145.345,67,- auf Schadenersatzverpflichtungen des namhaft gemachten Geschäftsinhabers/Geschäftsführers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (Abschnitt B Pkt. 16 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung EHVB).

1.1.5.2. Mitversichert sind gleichartige Schadenersatzverpflichtungen der mitversicherten Personen unter sinngemäßer Anwendung von Abschnitt B Pkt. 16.5.1. und 16.5.2. der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung, wobei anstelle des Versicherungsnehmers der namhaft gemachte Geschäftsinhaber/Geschäftsführer tritt.

1.1.5.3. Versicherungsschutz gemäß den Punkten 1.1.5.1. und 1.1.5.2. besteht subsidiär, sofern hierfür aus keiner anderen Versicherung Deckung besteht.